

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Deputationen****A. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der 17. Wahlperiode das Abgeordnetenrecht durch das Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277; 2011 S. 415) umfassend reformiert.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2011 über die Anwendungspraxis des neuen Abgeordnetenrechts beraten und ist zu der Auffassung gelangt, dass insbesondere in den nachfolgenden Bereichen noch Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf besteht:

- Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei der Anordnung von Inkompatibilität im Bereich juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
- Klarstellung zur Höhe der Dienstbezüge in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG bei Ausübung einer mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft zu vereinbarenden Beschäftigung,
- Rechtsgrundlage für die Übertragung eines mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft zu vereinbarenden Amtes,
- Schaffung einer Regelung für den Fall, dass nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft eine inkompatible Tätigkeit aufgenommen wird (z. B. bei Ernennung zum Staatsrat),
- Regelung zu Ausbildungsverhältnissen,
- Anzahl der mit Funktionszulagen ausgestatteten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Abhängigkeit von der Fraktionsgröße,
- Veränderung der Berechnungsgrundlage in § 5 Absatz 3 BremAbgG (Berücksichtigung des Ausgleichscharakters für die Streichung eines Feiertages).

Der Ausschuss hat dabei insbesondere über die Anordnung von Inkompatibilität im Bereich juristischer Personen des öffentlichen Rechts eingehend beraten und ist der Ansicht, dass bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch diejenigen zur Leitung oder Geschäftsführung Berufenen inkompatibel sein sollten, die – wie etwa der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer (vergleiche §§ 92, 109 Handwerksordnung, § 35 der Satzung der Handwerkskammer vom 20. Dezember 2005, Brem.ABl. 2006, S. 231) – zwar keine Organstellung haben, aber durch Gesetz oder Satzung funktionsgleiche Aufgaben haben. Dem weiteren Vorschlag des Abgeordneten Röwekamp (CDU), die Anordnung von Inkompatibilität im Bereich juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 28 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 8 BremAbgG auf hauptberuflich tätige Personen zu beschränken, ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt, da er die Möglichkeit von Interessenkonflikten in der funktionalen Organstellung und nicht in der Höhe und/oder Form von Dienstentgelten oder Entschädigungen begründet sieht.

Wegen der Einzelheiten des weiteren Reformbedarfs wird auf die Einzelbegründung des in der Anlage beigefügten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen

Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Deputationen Bezug genommen. Der den Fraktionsvorsitz und die Funktionszulagen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende betreffende Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes soll erst mit Beginn der 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft in Kraft treten, da in die Rechtsstellung bestehender Fraktionen nicht eingegriffen werden soll; im Übrigen soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), nachfolgenden Antrag zu beschließen:

B. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Deputationen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.

Christian Weber
(Vorsitzender)

ANLAGE

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277; 2011 S.415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. je Fraktion der oder die Fraktionsvorsitzende 150 vom Hundert sowie bei Fraktionen mit bis zu zehn Mitgliedern bis zu eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender 75 vom Hundert und bei Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende 75 vom Hundert der Entschädigung gemäß Absatz 1.“
 - bb) Die Wörter
 - „4. je Fraktion mit zwei Fraktionsvorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden 112,5 vom Hundert sowie bis zu eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender 75 vom Hundert der Entschädigung gemäß Absatz 1.“werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 1. Januar 1995 an jeweils um ein Dreihundertfünfundsechzigstel“ durch die Wörter „um 6,99 Euro; für die Anpassung dieses Betrages gilt § 6 entsprechend“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Zuschuss“ durch die Wörter „die Leistungen“ ersetzt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Organen“ die Wörter „oder funktionsgleichen Einrichtungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „; ein Anspruch auf amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung besteht insoweit nicht“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sie erhalten die entsprechend der Teilzeitbeschäftigung verringerten Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes; ein Anspruch auf amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung besteht insoweit nicht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis steht einer Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nicht entgegen.“
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Wird ein Mitglied der Bürgerschaft in eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionen berufen, scheidet es aus der Bürgerschaft aus; die Feststellung trifft die Präsidentin oder der Präsident.“
4. Dem § 29 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Für Beschäftigte, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, gilt Satz 1 nicht und Satz 2 Halbsatz 2 mit der Maßgabe, dass auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt wird.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

In § 34 Absatz 3 Nummer 1 des Bremisches Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-l), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 565) geändert worden ist, wird die Angabe „1, 2 und 6“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deputationen

In § 5 des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383) werden vor den Wörtern „und § 46 b des Bremischen Abgeordnetengesetzes“ die Wörter „sowie § 10“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft in Kraft. Insoweit ist der Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Anwendungspraxis des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277; 2011 S. 415) hat sich in mehreren Fällen Klarstellungsbedarf gezeigt; dabei geht es im Wesentlichen um technische Korrekturen bzw. Verbesserungen.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (BremAbgG)

1. Zu Ziffer 1 (§ 5 BremAbgG)

a) Zu lit. a

Die Regelung schafft mangels Bedarf die Möglichkeit einer Doppelspitze im Fraktionsvorsitz ab; zudem wird die Anzahl der mit Funktionszulagen ausgestatteten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an die Größe der Fraktion geknüpft.

b) Zu lit. b

Die Regelung ist angelehnt an § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist. § 11 Absatz 3 BT-AbgG selbst geht zurück auf § 23 Nummer 1 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797) und sieht eine Kürzung der Abgeordnetenentschädigung vor, weil zum Ausgleich für die Pflegeleistungen der Beihilfe bzw. die Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung ein gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde, die Abgeordnetenentschädigung jedoch unabhängig von einer Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt wird (Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, Berlin u.a. 2002, S. 116 Rdnr. 92f.).

Nach § 5 Absatz 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) (BremAbgG alte Fassung) erhielt ein Abgeordneter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2 550 Euro. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277) wurde das bisherige System verschiedener Entschädigungstatbestände durch die Zusammenfassung in einer einheitlichen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 BremAbgG neue Fassung in Höhe von 4 700 Euro (zur Berechnungsgrundlage: BB-Drucksache 17/1177, S. 11f.) ersetzt.

Die vorliegende Änderung beschränkt die Berechnungsgrundlage für die Kürzung der Entschädigung des § 5 Absatz 1 BremAbgG neue Fassung nunmehr – im Hinblick auf den Ausgleichscharakter für die Streichung eines Feiertages – auf die Höhe der Entschädigung des § 5 Absatz 1 BremAbgG alte Fassung (2 550 Euro : 365 = 6,99 Euro).

2. Zu Ziffer 2 (§ 20 BremAbgG)

Redaktionelle Änderung.

3. Zu Ziffer 3 (§ 28 BremAbgG)

a) Zu lit. a

aa) Zu lit. aa

Durch die Regelung wird angeordnet, dass bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch diejenigen zur Leitung oder Geschäftsführung Berufenen inkompatibel sind, die – wie etwa der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer (vergleiche §§ 92, 109 Handwerksordnung, § 35 der Satzung der Handwerkskammer vom 20. Dezember 2005, Brem.ABl. 2006, S. 231) – zwar keine Organstellung haben, aber durch Gesetz oder Satzung funktionsgleiche Aufgaben haben.

bb) Zu lit. bb

Redaktionelle Änderung. Die hier gestrichene Regelung bleibt durch lit. cc in dem neuen Satz 3 erhalten.

cc) Zu lit. cc

Durch die Regelung wird klargestellt, dass sich in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG bei Ausübung einer mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vereinbaren Beschäftigung die Dienstbezüge – entsprechend dem Maß der Teilzeitbeschäftigung – nicht nach der kompatiblen Tätigkeit, sondern nach dem zuletzt bekleideten (inkompatiblen) Amt richten.

b) Zu lit. b

aa) Zu lit. aa

Redaktionelle Berichtigung.

bb) Zu lit. bb

Die Regelung dient dazu, der Beamtin oder dem Beamten ein mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft zu vereinbarendes Amt übertragen zu können (§ 28 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG). Sie stellt sicher, dass die hierfür erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen trotz des durch § 28 Absatz 3 Satz 2 BremAbgG angeordneten Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis getroffen werden können.

c) Zu lit. c

Durch die Bestimmung wird der Fall geregelt, dass nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft eine inkompatibele Tätigkeit aufgenommen wird:

Während die Regelung des § 28 Absatz 3 Satz 1 BremAbgG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 28 Absatz 5 BremAbgG) die Konstellation betrifft, dass eine Person, die ein nach § 28 Absatz 1 Satz 1 BremAbgG unvereinbares Amt innehat, in die Bürgerschaft gewählt wird – und diesbezüglich bestimmt, dass die betreffende Person mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft aus ihrem inkompatibelen Amt ausscheidet, sodass insoweit das Bestehen von Inkompatibilität für das Bestehen des Mandats in der Bürgerschaft unerheblich ist (vergleiche auch BB-Drs. 17/1212) –, wird vorliegend für den umgekehrten Fall der Aufnahme einer inkompatibelen Tätigkeit bei Bestehen des Mandats das Ausscheiden aus der Bürgerschaft angeordnet. Ohne eine solche Regelung könnte die Aufnahme einer inkompatibelen Tätigkeit aus dem Mandatsverhältnis heraus – z. B. Ernennung zum Staatsrat (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a BremAbgG) – nicht ohne vorherigen Verzicht auf das Mandat erfolgen.

Die Feststellung über das Ausscheiden aus der Bürgerschaft trifft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft. Die Feststellung, wer als Listennachfolgerin bzw. -nachfolger in die Bürgerschaft eintritt, trifft die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter (§ 30 Absatz 1 Satz 5 BremWahlG).

4. Zu Ziffer 4 (§ 29 BremAbgG)

Die Vorschrift ermöglicht Abgeordneten, die sich als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen in einem Ausbildungsverhältnis befinden, die Ausbildung neben dem Mandat entweder in Vollzeit oder in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit fortzuführen oder sich unter Fortfall der Bezüge beurlauben zu lassen.

II. Zu Artikel 2 (§ 34 BremWahlG)

Redaktionelle Änderung.

III. Zu Artikel 3 (§ 5 BremDepG)

Durch die Vorschrift wird die Reisekostenregelung des § 10 BremAbgG entsprechend der vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Reiserichtlinie auf die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Deputationen übertragen und damit die notwendige gesetzliche Grundlage der Reisekostenerstattung auch für Deputationsmitglieder geschaffen.